Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2542**
15. Wahlperiode 18. 02. 2004

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat

A. Problem und Ziel

Die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat ist in den §§ 76 bis 87a des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 (BetrVG 1952) geregelt. Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes sind bereits durch die Neuregelung der Betriebsverfassung im Jahr 1972 aufgehoben worden. Der damit verbliebene „Regelungsrest“ zur Unternehmensmitbestimmung und die darauf aufbauende Wahlordnung aus dem Jahr 1953 sind durch die Reform des Betriebsverfassungsgesetzes (2001), durch das Gesetz zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat (2002) und die jeweils geänderten Wahlordnungen für die Praxis nur noch schwer handhabbar. Es sollen deshalb anwenderfreundliche Regelungen zur Verfügung gestellt werden, ohne den bisherigen Geltungsbereich und den Inhalt des Gesetzes zu verändern.

Die mit der Reform im Jahr 2002 erreichten Vereinfachungen der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat sollen auch im Mitbestimmungsergänzungsgesetz (MitbestErgG) nachvollzogen werden. Darüber hinaus werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 2. März 1999 (1 BvL 2/91) zum Geltungsbereich des Gesetzes umgesetzt.

B. Lösung

Das BetrVG 1952 wird durch das Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) abgelöst. Mit der Neuregelung werden dem Anwender systematisch gegliederte und zeitgemäße Vorschriften an die Hand gegeben. Von der Praxis für sinnvoll angesehene Regelungen ergänzen die bisherigen Normen. Die Konsensergebnisse einer Expertengruppe aus Praktikern, Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften, die Vorschläge zur Vereinfachung des Mitbestimmungsgesetzes erarbeitet hat, fließen – soweit sie auch für das DrittelbG bedeutsam sind – ein. Mit der neuen gesetzlichen Regelung wird die Grundlage für eine neue Wahlordnung geschaffen, die die Praxis seit langem fordert.

Die Neuregelung im Geltungsbereich des MitbestErgG stellt in Anlehnung an die Vorschrift über das Verhältnis der Umsätze der Konzernunternehmen auch bei der Arbeitnehmerzahl nicht mehr auf eine absolute Anzahl (2000 Arbeitnehmer), sondern auf ein proportionales Verhältnis ab. Hierdurch wird der den Unternehmenszweck kennzeichnende Montan-Bezug hergestellt und der vom Bundesverfassungsgericht vorgezeichnete Lösungsweg übernommen. Darüber hinaus werden die Konsensergebnisse der Expertengruppe zur Vereinfachung des MitbestG berücksichtigt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Neuregelungen entstehen für die öffentlichen Haushalte keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Die Neuregelungen führen zu keinem Vollzugsaufwand der öffentlichen Haushalte.

E. Auswirkungen des Gesetzes auf die Wirtschaft und das Preisniveau

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, bestehen nicht.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 18. Februar 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Der Bundesrat hat in seiner 796. Sitzung am 13. Februar 2004 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Schröder

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz – DrittelbG)

Teil 1
Geltungsbereich

§ 1
Erfasste Unternehmen

(1) Die Arbeitnehmer haben ein Mitbestimmungsrecht im Aufsichtsrat nach Maßgabe dieses Gesetzes in

1. einer Aktiengesellschaft mit in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmern. Ein Mitbestimmungsrecht im Aufsichtsrat besteht auch in einer Aktiengesellschaft mit in der Regel weniger als 500 Arbeitnehmern, die vor dem 10. August 1994 eingetragen worden ist und keine Familiengesellschaft ist. Als Familiengesellschaften gelten solche Aktiengesellschaften, deren Aktionär eine einzelne natürliche Person ist oder deren Aktionäre untereinander im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 2 bis 8, Abs. 2 der Abgabenordnung verwandt oder verschwägert sind;
2. einer Kommanditgesellschaft auf Aktien mit in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmern. Nummer 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend;
3. einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmern. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat zu bilden; seine Zusammensetzung sowie seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach § 90 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 2, nach den §§ 95 bis 114, 116, 118 Abs. 2, § 125 Abs. 3 und 4 und nach den §§ 170, 171, 268 Abs. 2 des Aktiengesetzes;
4. einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit mit in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmern, wenn dort ein Aufsichtsrat besteht;
5. einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft mit in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmern. § 96 Abs. 2 und die §§ 97 bis 99 des Aktiengesetzes sind entsprechend anzuwenden. Das Statut kann nur eine durch drei teilbare Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern festsetzen. Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf

1. die in § 1 Abs. 1 des Mitbestimmungsgesetzes, die in § 1 des Montan-Mitbestimmungsgesetzes und die in den §§ 1 und 3 Abs. 1 des Montan-Mitbestimmungsergänzungsgesetzes bezeichneten Unternehmen;
2. Unternehmen, die unmittelbar und überwiegend
   a) politischen, koalitionspolitischen, konfessionellen, karitativen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Bestimmungen oder
   b) Zwecken der Berichterstattung oder Meinungsäußerung, auf die Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes anzuwenden ist,

   dienen.

Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen unbeschadet deren Rechtsform.

(3) Die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie über die Wahl und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern gelten insoweit nicht, als sie den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen.

§ 2
Konzern

(1) An der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens eines Konzerns (§ 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Aktiengesetzes) nehmen auch die Arbeitnehmer der übrigen Konzernunternehmen teil.

(2) Soweit nach § 1 die Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat eines herrschenden Unternehmens von dem Vorhandensein oder der Zahl von Arbeitnehmern abhängt, gelten die Arbeitnehmer eines Konzernunternehmens als solche des herrschenden Unternehmens, wenn zwischen den Unternehmen ein Beherrschungsvertrag besteht oder das abhängige Unternehmen in das herrschende Unternehmen eingegliedert ist.

§ 3
Arbeitnehmer; Betrieb

(1) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 5 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes bezeichneten

Personen mit Ausnahme der in § 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes bezeichneten leitenden Angestellten.

(2) Betriebe im Sinne dieses Gesetzes sind solche des Betriebsverfassungsgesetzes. § 4 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes ist anzuwenden.

(3) Die Gesamtheit der Schiffe eines Unternehmens gilt für die Anwendung dieses Gesetzes als ein Betrieb. Schiffe im Sinne dieses Gesetzes sind Kauffahrteischiffe, die nach dem Flaggenrechtsgesetz die Bundesflagge führen. Schiffe, die in der Regel binnen 48 Stunden nach dem Auslaufen an den Sitz eines Landbetriebs zurückkehren, gelten als Teil dieses Landbetriebs.

Teil 2
Aufsichtsrat

§ 4
Zusammensetzung

(1) Der Aufsichtsrat eines in § 1 Abs. 1 bezeichneten Unternehmens muss zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern bestehen.

(2) Ist ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer oder sind zwei Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer zu wählen, so müssen diese als Arbeitnehmer im Unternehmen beschäftigt sein. Sind mehr als zwei Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer zu wählen, so müssen mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder als Arbeitnehmer im Unternehmen beschäftigt sein.

(3) Die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer, die Arbeitnehmer des Unternehmens sind, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und ein Jahr dem Unternehmen angehören. Auf die einjährige Unternehmensangehörigkeit werden Zeiten der Angehörigkeit zu einem anderen Unternehmen, dessen Arbeitnehmer nach diesem Gesetz an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern des Unternehmens teilnehmen, angerechnet. Diese Zeiten müssen unmittelbar vor dem Zeitpunkt liegen, ab dem die Arbeitnehmer zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern des Unternehmens berechtigt sind. Die weiteren Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 8 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes müssen erfüllt sein.

(4) Unter den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer sollen Frauen und Männer entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis im Unternehmen vertreten sein.

§ 5
Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer

(1) Die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl für die Zeit gewählt, die im Gesetz oder in der Satzung für die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder bestimmt ist.

(2) Wahlberechtigt sind die Arbeitnehmer des Unternehmens, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. § 7 Satz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 6
Wahlvorschläge

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen der Betriebsräte und der Arbeitnehmer. Die Wahlvorschläge der Arbeitnehmer müssen von mindestens einem Zehntel der Wahlberechtigten oder von mindestens einhundert Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

§ 7
Ersatzmitglieder

(1) In jedem Wahlvorschlag kann zusammen mit jedem Bewerber für diesen ein Ersatzmitglied des Aufsichtsrats vorgeschlagen werden. Ein Bewerber kann nicht zugleich als Ersatzmitglied vorgeschlagen werden.

(2) Wird ein Bewerber als Aufsichtsratsmitglied gewählt, so ist auch das zusammen mit ihm vorgeschlagene Ersatzmitglied gewählt.

§ 8
Bekanntmachung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Das zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens befugte Organ hat die Namen der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats unverzüglich nach ihrer Bestellung in den Betrieben des Unternehmens bekannt zu machen und im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Nehmen an der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder des Unternehmens auch die Arbeitnehmer eines anderen Unternehmens teil, so ist daneben das zur gesetzlichen Vertretung des anderen Unternehmens befugte Organ zur Bekanntmachung in seinen Betrieben verpflichtet.

§ 9
Schutz von Aufsichtsratsmitgliedern vor Benachteiligung

Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gestört oder behindert werden. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

§ 10
Wahlschutz und Wahlkosten

(1) Niemand darf die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer behindern. Insbesondere darf niemand in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden.

(2) Niemand darf die Wahlen durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen.

(3) Die Kosten der Wahlen trägt das Unternehmen. Versäumnis von Arbeitszeit, die zur Ausübung des Wahlrechts oder der Betätigung im Wahlvorstand erforderlich ist, berechtigt nicht zur Minderung des Arbeitsentgelts.

§ 11
Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer

(1) Die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Ersatzmitglieds der Arbeitnehmer kann beim Arbeitsgericht angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

(2) Zur Anfechtung berechtigt sind

1. mindestens drei Wahlberechtigte,
2. die Betriebsräte,
3. das zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens befugte Organ.

Die Anfechtung ist nur binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger an gerechnet, zulässig.

§ 12
Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer

(1) Ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer kann vor Ablauf der Amtszeit auf Antrag eines Betriebsrats oder von mindestens einem Fünftel der Wahlberechtigten durch Beschluss abberufen werden. Der Beschluss der Wahlberechtigten wird in allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Abstimmung gefasst; er bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Auf die Beschlussfassung findet § 2 Abs. 1 Anwendung.

(2) Absatz 1 ist für die Abberufung von Ersatzmitgliedern entsprechend anzuwenden.

Teil 3
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 13
Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Verfahren für die Wahl und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zu erlassen, insbesondere über

1. die Vorbereitung der Wahl, insbesondere die Aufstellung der Wählerlisten und die Errechnung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer;
2. die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerlisten und die Erhebung von Einsprüchen gegen sie;
3. die Wahlvorschläge und die Frist für ihre Einreichung;
4. das Wahlausschreiben und die Frist für seine Bekanntmachung;
5. die Teilnahme von Arbeitnehmern eines in § 3 Abs. 3 bezeichneten Betriebs an der Wahl;
6. die Stimmabgabe;
7. die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung;
8. die Anfechtung der Wahl;
9. die Aufbewahrung der Wahlakten.

§ 14
Verweisungen

Soweit in anderen Vorschriften auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 15
Übergangsregelung

Auf Wahlen oder Abberufungen, die vor dem (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes und der Wahlordnung) eingeleitet worden sind, ist das Betriebsverfassungsgesetz 1952 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1852), auch nach seinem Außerkrafttreten anzuwenden.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie

Das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1852), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nach dem Wort „Aktiengesellschaft“ wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
   b) Die Wörter „oder einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit“ werden gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „oder eine bergrechtliche Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit“ gestrichen.
   b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „2000 Arbeitnehmer“ durch die Wörter „ein Fünftel der Arbeitnehmer sämtlicher Konzernunternehmen und abhängigen Unternehmen“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Arbeitnehmer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und ein Jahr einem Konzernunternehmen angehören. Auf die einjährige Angehörigkeit zu einem Konzernunternehmen werden Zeiten der Angehörigkeit zu einem anderen Unternehmen, dessen Arbeitnehmer nach diesem Gesetz an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern des Konzerns

teilnehmen, angerechnet. Diese Zeiten müssen unmittelbar vor dem Zeitpunkt liegen, ab dem die Arbeitnehmer zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern des Konzerns berechtigt sind. Die weiteren Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 8 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes müssen erfüllt sein."

4. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird die Angabe „60" durch die Angabe „90" ersetzt.

      bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Ergibt die Berechnung nach Satz 1 in einem Betrieb mehr als

      1. 25 Delegierte, so vermindert sich die Zahl der zu wählenden Delegierten auf die Hälfte; diese Delegierten erhalten je zwei Stimmen;
      2. 50 Delegierte, so vermindert sich die Zahl der zu wählenden Delegierten auf ein Drittel; diese Delegierten erhalten je drei Stimmen;
      3. 75 Delegierte, so vermindert sich die Zahl der zu wählenden Delegierten auf ein Viertel; diese Delegierten erhalten je vier Stimmen;
      4. 100 Delegierte, so vermindert sich die Zahl der zu wählenden Delegierten auf ein Fünftel; diese Delegierten erhalten je fünf Stimmen;
      5. 125 Delegierte, so vermindert sich die Zahl der zu wählenden Delegierten auf ein Sechstel; diese Delegierten erhalten je sechs Stimmen;
      6. 150 Delegierte, so vermindert sich die Zahl der zu wählenden Delegierten auf ein Siebtel; diese Delegierten erhalten je sieben Stimmen."

   b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

      „(3) Entfällt auf ein Konzernunternehmen kein Delegierter, gelten die Arbeitnehmer dieses Unternehmens für die Wahl der Delegierten als Arbeitnehmer des nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer größten Betriebs des herrschenden Unternehmens. Soweit auf die Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens kein Delegierter entfällt, gelten diese für die Wahl der Delegierten als Arbeitnehmer des nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer größten Betriebs der Konzernunternehmen."

5. § 10f wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bestellung" die Wörter „durch zweiwöchigen Aushang" gestrichen und das Wort „Bundesanzeiger" durch die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger" ersetzt.

   b) In Satz 2 werden die Wörter „zum Aushang" durch die Wörter „zur Bekanntmachung" ersetzt.

6. § 10h wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Abweichend von § 10c Abs. 1 nehmen die Arbeitnehmer dieses Betriebs unmittelbar an der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer teil mit der Maßgabe, dass die Stimme eines dieser Arbeitnehmer als ein Neunzigstel der Stimme eines Delegierten zu zählen ist; § 9 Abs. 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden."

   b) Absatz 5 wird aufgehoben.

7. § 10k Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

      „3. der Sprecherausschuss,".

   b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

8. § 10l Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

      „3. der Gesamt- oder Unternehmenssprecherausschuss des herrschenden Unternehmens oder, wenn in dem herrschenden Unternehmen nur ein Sprecherausschuss besteht, der Sprecherausschuss sowie der Konzernsprecherausschuss, soweit ein solcher besteht,".

      bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

      cc) Nach der neuen Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

      „5. der Gesamt- oder Unternehmenssprecherausschuss eines anderen Konzernunternehmens oder, wenn in dem anderen Konzernunternehmen nur ein Sprecherausschuss besteht, der Sprecherausschuss,".

      dd) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 6 und 7.

   b) In Satz 2 wird das Wort „Bundesanzeiger" durch die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger" ersetzt.

9. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

(1) Auf Wahlen oder Abberufungen von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer, die nach dem 28. Juli 2001 bis zum (Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) eingeleitet wurden, findet das Mitbestimmungsergänzungsgesetz vom 7. August 1956 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-3, veröffentlichten bereinigten Fassung in der durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1852) geänderten Fassung Anwendung. Abweichend von Satz 1 findet § 9 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes in der durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat vom … (BGBl. I S. …) geänderten Fassung Anwendung, wenn feststeht, dass die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Delegierte zu wählen sind und bis zum (Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) die Errechnung der Zahl der Delegierten noch nicht erfolgt ist.

(2) Auf Wahlen oder Abberufungen von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer, die nach dem 28. Juli 2001 eingeleitet wurden, findet die Wahlordnung zum

Mitbestimmungsergänzungsgesetz vom 23. Januar 1989 (BGBl. I S.147) bis zu ihrer Änderung entsprechende Anwendung. Für die entsprechende Anwendung ist für Wahlen oder Abberufungen von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer, die in dem Zeitraum nach dem 28. Juli 2001 bis zum (Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) eingeleitet wurden, das Mitbestimmungsergänzungsgesetz in der nach Absatz 1 anzuwendenden Fassung maßgeblich; für Wahlen oder Abberufungen von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer, die nach dem (Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) eingeleitet werden, ist das Mitbestimmungsergänzungsgesetz in der durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat vom … (BGBl. I S. …) geänderten Fassung maßgeblich.“

Artikel 3

Änderung des Mitbestimmungsgesetzes

Das Mitbestimmungsgesetz vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird die Angabe „Betriebsverfassungsgesetzes 1952 (BGBl. I S. 681)“ durch die Angabe „Drittelbeteiligungsgesetzes (BGBl. …)“ ersetzt.
2. In § 19 Satz 1 wird das Wort „Bundesanzeiger“ durch die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger“ ersetzt.
3. In § 22 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Bundesanzeiger“ durch die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger“ ersetzt.
4. In § 25 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 125 Abs. 3 und den §§ 171 und 268 Abs. 2 des Aktiengesetzes“ durch die Angabe „§ 125 Abs. 3 und 4 und den §§ 170, 171 und 268 Abs. 2 des Aktiengesetzes“ ersetzt.
5. In § 34 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Sechzigstel“ durch das Wort „Neunzigstel“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie

Das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1852), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) Nach dem Wort „Aktiengesellschaft“ wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
   b) Die Wörter „oder einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit“ werden gestrichen.
2. In § 3 Abs. 1 werden die Wörter „oder eine bergrechtliche Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit“ gestrichen.

Artikel 5

Folgeänderungen in anderen Gesetzen

1. In § 2a Abs. 1 Nr. 3 und in den §§ 10 und 83 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3140) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „Betriebsverfassungsgesetz 1952“ durch das Wort „Drittelbeteiligungsgesetz“ ersetzt.
2. § 129 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) geändert worden ist, wird aufgehoben.
3. Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838), wird wie folgt geändert:
   a) In § 96 Abs. 1 wird die Angabe „Betriebsverfassungsgesetzes 1952“ durch das Wort „Drittelbeteiligungsgesetzes“ ersetzt.
   b) In § 100 Abs. 3, § 101 Abs. 1, § 103 Abs. 4 und § 119 Abs. 1 Nr. 1 wird jeweils die Angabe „Betriebsverfassungsgesetz 1952“ durch das Wort „Drittelbeteiligungsgesetz“ ersetzt.
   c) In § 97 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1, § 99 Abs. 4 Satz 4, § 125 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 2, § 260 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 6 und § 305 Abs. 4 Satz 3 wird jeweils das Wort „Bundesanzeiger“ durch die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger“ ersetzt.
4. In § 35 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2778) geändert worden ist, werden die Angabe „§ 77 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 4 des Drittelbeteiligungsgesetzes“ und die Angabe „§ 76 des Betriebsverfassungsgesetzes“ durch die Wörter „das Drittelbeteiligungsgesetz“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 § 13 und Artikel 2 bis 4 dieses Gesetzes treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am … (bestimmtes Datum des Inkrafttretens der Wahlordnung zum Drittelbeteiligungsgesetz) in Kraft. Gleichzeitig tritt das Betriebsverfassungsgesetz 1952 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1852), außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Am 27. März 2002 ist das Gesetz zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat (BGBl. I S. 1130) in Kraft getreten. Durch Artikel 1 des Gesetzes sind insbesondere die Verfahrensvorschriften zur Aufsichtsratswahl nach dem Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) modifiziert worden. Mit diesen Änderungen hat der Gesetzgeber den Rahmen für eine Vereinfachung der Ersten, Zweiten und Dritten Wahlordnung zum MitbestG geschaffen, die das Verfahren zur Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat detailliert regeln. Die neu gefassten Wahlordnungen zum MitbestG sind am 1. Juni 2002 in Kraft getreten (BGBl. I S. 1682).

Die Novellierung des MitbestG und der drei Wahlordnungen zum MitbestG beruhte maßgeblich auf den im Konsens erzielten Ergebnissen einer Arbeitsgruppe, der Experten aus unterschiedlichen Wirtschaftszweigen und Verbandsvertretern angehörten. Die Änderungen des MitbestG haben in den parlamentarischen Beratungen breite Zustimmung gefunden. Auch die Neufassung der Wahlordnungen zum MitbestG ist von der Praxis positiv aufgenommen worden, da das Wahlverfahren wesentlich vereinfacht, zeitlich verkürzt und für die Unternehmen kostengünstiger gestaltet werden konnte.

Die Modernisierung der Verfahren zur Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat wird mit dem vorliegenden Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat weiter verfolgt. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Bestimmungen über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat nach dem Betriebsverfassungsgesetz 1952 (BetrVG 1952) und die Regelungen über die Montan-Mitbestimmung im herrschenden Unternehmen im Mitbestimmungsergänzungsgesetz (MitbestErgG) so zu modifizieren, dass die Verfahren für die Wahl der Arbeitnehmervertreter in die entsprechenden Aufsichtsräte ebenfalls vereinfacht und gestrafft werden. Grundlage dieser Änderungen sind wiederum die Konsensergebnisse der Expertengruppe zur Vereinfachung der Wahl nach dem MitbestG. Wie im Aktiengesetz (AktG) vorgesehen, wird die Veröffentlichungspflicht im elektronischen Bundesanzeiger für die Namen der Mitglieder und Ersatzmitglieder unverzüglich nach ihrer Bestellung eingeführt. Diese Änderung wird auch im MitbestG und im MitbestErgG nachvollzogen.

Die rechtsformgebundene Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat nach dem BetrVG 1952 und dem MitbestErgG fand auch in der bergrechtlichen Gewerkschaft statt. Hierbei handelte es sich um eine Personenvereinigung zur gemeinschaftlichen Nutzung des Bergwerkseigentums. Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) regelt in § 163 die Auflösung und Abwicklung dieser Rechtsform. Für die damals noch bestehenden bergrechtlichen Gewerkschaften lief die letzte Bestandsschutzregelung am 1. Januar 1994 aus (vgl. Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren und des Bundesberggesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2450). Seither gibt es keine bergrechtlichen Gewerkschaften mehr. Damit sind auch gesetzliche Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in bergrechtlichen Gewerkschaften gegenstandslos geworden.

I. Inhaltliche Schwerpunkte

1. Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (DrittelbG)

a) Ausgangslage

Das BetrVG 1952 in seiner ursprünglichen Fassung enthielt Regelungen sowohl zur betrieblichen Mitbestimmung als auch zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten von Unternehmen. Das Betriebsverfassungsgesetz von 1972 (BetrVG) regelt ausschließlich die Mitbestimmung im Betrieb, so dass das BetrVG 1952 nur noch teilweise gültig ist. Bei den verbliebenen Vorschriften über die Unternehmensmitbestimmung im BetrVG 1952 (§§ 76 bis 87a) handelt es sich insofern um einen Regelungsrest. Dieser ist auf Grund mehrerer gesetzlicher Änderungen (BetrVG, Reform des BetrVG im Jahr 2001, Gesetz zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat im Jahr 2002) nicht mehr aktuell. Die Praxis fordert daher seit langem eine Neufassung der unübersichtlich gewordenen Materie und eine Verfahrensmodernisierung der Aufsichtsratswahl.

b) Neufassung und Ergänzung

Mit dem Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) wird das BetrVG 1952 abgelöst. Es handelt sich im Wesentlichen um die redaktionelle Neufassung unübersichtlicher Regelungen und damit um Rechtsbereinigung und Vereinfachung. Darüber hinaus wird die gesetzliche Grundlage für ein moderneres Wahlverfahren geschaffen. Dabei werden die Konsens-Ergebnisse der Expertengruppe aus Gewerkschaften, Arbeitgebervertretern sowie Praktikern zur Vereinfachung des Wahlverfahrens nach dem MitbestG berücksichtigt.

c) Rechtsverordnung

Die Erste Rechtsverordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung 1953) entspricht mit ihrem auf die Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat anwendbaren Teil nicht mehr dem aktuellen Gesetzesstand. Sie enthält überwiegend bereits seit 1972 nicht mehr anwendbare Regelungen zur Betriebsratswahl. Die Regelung des Wahlverfahrens zur Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat nach dem BetrVG 1952 ist nicht zuletzt durch vielfache Verweisungen für die Anwender zu unübersichtlich geworden und nicht mehr praxisgerecht. Durch die Neufassung der Wahlordnung wird ausschließlich das Wahlverfahren zur Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat geregelt. Regelungslücken werden auf Wunsch der Praxis geschlossen und Fristen vereinheitlicht. Vereinfachungen, wie beispielsweise die elektronische Bekanntmachungsform und die Abschaffung der Wahlumschläge, greifen ebenfalls die Bedürfnisse der Praxis auf. Die Wahlordnung soll gleichzeitig mit dem DrittelbG in Kraft treten. Damit wird dem Anwender ein vollständiges neues Regelungswerk zur Verfügung gestellt.

2. Änderung des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes

a) Anpassung an Änderungen des MitbestG

Die vorgesehenen Änderungen des MitbestErgG berücksichtigen ebenfalls die Konsensergebnisse der Expertengruppe zur Vereinfachung des Wahlverfahrens nach dem MitbestG.

b) BVerfG-Urteil

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Urteil vom 2. März 1999 (1 BvL 2/91) beanstandet, dass die in § 3 Abs. 2 Nr. 2 MitbestErgG festgesetzte absolute Arbeitnehmerzahl einen ausreichenden Montan-Bezug nicht erkennen lasse. Daher ist eine Neuregelung, die auch bei der Arbeitnehmerzahl in Anlehnung an die Regelung des § 3 Abs. 2 Nr. 1 MitbestErgG den Montan-Bezug herstellt, erforderlich.

3. Änderung weiterer Vorschriften

Darüber hinaus werden das MitbestG und das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie (Montan-Mitbestimmungsgesetz) in der erforderlichen Weise angepasst. Die auf Grund der Ablösung des BetrVG 1952 notwendigen Folgeänderungen des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG), des BetrVG, des Aktiengesetzes (AktG) und des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) beziehen sich lediglich auf die Anpassung der Gesetzesbezeichnungen und enthalten keine inhaltlichen Änderungen.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich zu Artikel 1 bis 5 aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes (GG) – Arbeitsrecht – und zusätzlich für Artikel 5 aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG – Recht der Wirtschaft –. Die Berechtigung zur Inanspruchnahme der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenzen folgt aus Artikel 72 Abs. 2 Alt. 2 GG. Die vorgesehenen Regelungen dienen der Wahrung der Rechtseinheit. Es geht darum, bundesweit Vorschriften für ein modernes, übersichtliches und vereinfachtes Verfahren zur Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat zu erlassen. Da das neu zu erlassende Recht der Aufsichtsratswahl für alle betroffenen inländischen Unternehmen gleichermaßen gelten soll, besteht die Notwendigkeit zu einer länderübergreifenden Regelung. Die Mitbestimmung ist eine tragende Voraussetzung für den inneren Frieden im Bereich der Wirtschaft im gesamten Bundesgebiet. Daher ist ein Bundesgesetz erforderlich.

III. Auswirkungen des Gesetzes auf die Wirtschaft und das Preisniveau

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

IV. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Aus gleichstellungspolitischer Sicht sind die Neuregelungen, die überwiegend der Rechtsbereinigung dienen, neutral.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat – Drittelbeteiligungsgesetz – DrittelbG)

Zu § 1 (Erfasste Unternehmen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift beschreibt den Anwendungsbereich des DrittelbG. Der Anwendungsbereich bleibt gegenüber der Regelung in § 76 Abs. 6 Satz 1 bis 3 und § 77 Abs. 1 bis 3 BetrVG 1952 unverändert.

Für den obligatorischen Aufsichtsrat der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) wird in Nummer 3 auch auf § 125 Abs. 4 AktG verwiesen. Damit wird ein redaktionelles Versehen beseitigt.

Darüber hinaus wird die Verweisung in Nummer 3 um § 170 AktG ergänzt. § 170 AktG regelt die Vorlagepflicht des Vorstands an den Aufsichtsrat. Voraussetzung für eine sinnvolle Prüfung der vom Vorstand vorzulegenden Berichte (§ 171 AktG) ist, dass sich jedes Aufsichtsratsmitglied vor der Sitzung des Aufsichtsrats, in der diese Berichte behandelt werden, mit ihrem Inhalt eingehend beschäftigen kann. Um die Wahrnehmung der Rechte aus § 171 AktG zu gewährleisten, muss § 170 AktG auch in der mitbestimmten GmbH gelten.

In Nummer 5 wird für die mitbestimmte Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft festgelegt, dass der Aufsichtsrat zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten muss. Nach bisherigem Recht in § 77 Abs. 3 BetrVG 1952 muss der Aufsichtsrat mindestens einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden. Durch diese Änderung erfolgt eine Anpassung an die insoweit flexiblere Regelung in § 110 Abs. 3 Satz 1 AktG.

Zu Absatz 2

Die Regelung enthält, bezogen auf den Umfang des Tendenzschutzes, keine inhaltliche Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage, sondern nur eine sprachliche Anpassung an das MitbestG. Nach dem Wortlaut des § 81 BetrVG 1952 werden nur gewerkschaftliche und nicht, wie nach ständiger Rechtsprechung und herrschender Meinung, alle koalitionspolitischen Betriebe erfasst. Die unbestimmte Formulierung „und ähnliche Bestimmungen“ wird gestrichen und zur Klarstellung die ausdrückliche Nennung der Betriebe, die unter Artikel 5 GG fallen, eingefügt. Die neu gefasste Vorschrift hat somit den gleichen Wortlaut wie § 1 Abs. 4 MitbestG.

Zu Absatz 3

Die vorgeschlagene Regelung entspricht der Regelung des § 85 Abs. 1 BetrVG 1952.

Zu § 2 (Konzern)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im Wesentlichen der Regelung des § 77a BetrVG 1952.

Nach dem bisherigen § 76 Abs. 4 Satz 1 BetrVG 1952 besteht die Möglichkeit, in Konzernunternehmen auch Dele-

giertenwahlen durchzuführen. Von dieser Alternative hat die Praxis keinen Gebrauch gemacht, die Vorschrift kann somit entfallen. Im Unterschied zum MitbestG fallen unter den Anwendungsbereich des DrittelbG nur kleinere Unternehmen mit bis zu 2000 Mitarbeitern. In dieser Größenordnung besteht – auch ökonomisch – kein Bedarf an einer Delegiertenwahl. Wie nach bisherigem Recht und bisheriger Praxis werden die Arbeitnehmervertreter folglich in unmittelbarer Wahl gewählt (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes).

Da das DrittelbG im Unterschied zum BetrVG 1952 ausschließlich die Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat regelt, tritt an die Stelle der betriebsbezogenen eine unternehmensbezogene Betrachtungsweise.

Zu § 3 (Arbeitnehmer; Betrieb)

Diese Vorschrift enthält im Gegensatz zum bisherigen BetrVG 1952 ausdrückliche Definitionen der Begriffe „Arbeitnehmer“ und „Betrieb“. Der Begriff „Arbeitnehmer“ umfasst – wie auch sonst in den arbeitsrechtlichen Gesetzen – Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Definitionen werden aufgenommen, um den Anwendungsbereich des Gesetzes klarer zu fassen, ohne ihn gegenüber der bisherigen Rechtslage zu verändern. Auch nach bisherigem Recht werden die Seebetriebe in den Anwendungsbereich einbezogen.

Zu Absatz 1

Die Regelung enthält inhaltlich keine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 3 Abs. 2 MitbestG. Es wird klargestellt, dass der Betriebsbegriff dem Betriebsverfassungsrecht folgt. Die durch die Betriebsverfassungsreform erfolgte Neuregelung des § 4 BetrVG (Betriebsteile und Kleinstbetriebe) wird aufgegriffen.

Zu Absatz 3

Die Regelung beinhaltet die auch nach bisherigem Recht geltende Einbeziehung der Seeschifffahrt in den Anwendungsbereich des DrittelbG. Die Regelung entspricht § 34 Abs. 1 und 2 MitbestG.

Zu § 4 (Zusammensetzung)

Diese Vorschrift regelt die Zusammensetzung des Aufsichtsrats im Anwendungsbereich des Gesetzes. Die Regelungen entsprechen bis auf die Neufassung von Absatz 4 der bisherigen Rechtslage.

Zu Absatz 1

Der Aufsichtsrat im Anwendungsbereich des Gesetzes muss zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern bestehen. Dies entspricht der Regelung im § 76 Abs. 1 BetrVG 1952.

Zu Absatz 2

Sind mehr als zwei Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat zu wählen, kann auch ein nicht im Unternehmen beschäftigter Arbeitnehmer (vgl. § 3 Abs. 1) oder ein leitender Angestellter gewählt werden. Die Vorschrift entspricht der Regelung im § 76 Abs. 2 BetrVG 1952.

Zu Absatz 3

Im BetrVG 1952 sind die persönlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen der unternehmensangehörigen Arbeitnehmervertreter nicht ausdrücklich geregelt. Die Neuregelung, die die persönlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen der unternehmensangehörigen Arbeitnehmervertreter festlegt, entspricht § 7 Abs. 3 MitbestG. Unternehmensangehörige Arbeitnehmer sind nur dann als Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein Jahr dem Unternehmen angehören und die weiteren Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 8 Abs. 1 BetrVG erfüllen. Das Merkmal der einjährigen Unternehmensangehörigkeit liegt dann vor, wenn ein Arbeitnehmer ein Jahr lang entweder in dem Unternehmen, dessen Aufsichtsrat neu gewählt wird, auf Grund einer arbeitsvertraglichen Verpflichtung tätig ist oder einem anderen Unternehmen angehört, dessen Arbeitnehmer nach diesem Gesetz an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern des Unternehmens teilnimmt (§ 2 Abs.1).

Das Erfordernis der einjährigen Zugehörigkeit zu einem Konzernunternehmen führt vor dem Hintergrund zunehmender Unternehmenszusammenschlüsse (z. B. bei der Eingliederung eines Unternehmens in einen Konzern) nicht immer zu befriedigenden Ergebnissen. Das Merkmal der einjährigen Unternehmensangehörigkeit kann aber auch dadurch erfüllt werden, dass die Zeiten der Angehörigkeit zu dem in den Konzernverbund eintretenden Unternehmen angerechnet werden. Allerdings sind nur solche Zeiten anrechenbar, die unmittelbar vor dem Zeitpunkt liegen, ab dem die Arbeitnehmer zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern bei der Konzernmutter berechtigt sind. Mit dieser Neuregelung wird die Entwicklung zunehmender Unternehmenszusammenschlüsse berücksichtigt, ohne dadurch Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auszuschließen. Von dieser Regelung unberührt bleiben die besonderen Wählbarkeitsvoraussetzungen für die ersten beiden Sitze der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat nach § 4 Abs. 2.

Zu Absatz 4

Frauen und Männer sollen unter den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis im Unternehmen vertreten sein. Mit dieser Vorschrift wird den Anwendern eine praktikable Sollregelung an die Hand gegeben, die auf das tatsächliche mengenbezogene Geschlechterverhältnis im Unternehmen abstellt.

Zu § 5 (Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer)

Die Vorschrift regelt die Geltung der allgemeinen Wahlgrundsätze und die aktive Wahlberechtigung.

Zu Absatz 1

Es gelten die Grundsätze der allgemeinen, geheimen, gleichen und unmittelbaren Wahl. Dies entspricht der Regelung in § 76 Abs. 2 BetrVG 1952. Die Geltung des Grundsatzes der Mehrheitswahl wird ausdrücklich klargestellt. Sie entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu Absatz 2

Aktiv wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmer des Unternehmens (§ 3 Abs. 1), die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die bisherige, sich durch eine Verweisung ergebende betriebsbezogene Formulierung in § 76 Abs. 2 Satz 1 BetrVG 1952 wird durch eine unternehmensbezogene Formulierung ersetzt. Durch die Verweisung auf § 7 Satz 2 BetrVG wird klargestellt, dass auch die zur Arbeitsleistung überlassenen Arbeitnehmer eines anderen Arbeitgebers aktiv wahlberechtigt sind, wenn sie länger als drei Monate im Unternehmen eingesetzt werden. Die Vorschrift entspricht insoweit § 18 MitbestG.

Zu § 6 (Wahlvorschläge)

Die Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen der Betriebsräte und der Arbeitnehmer. Diese Regelung entspricht § 76 Abs. 3 BetrVG 1952. Wie bisher haben auch die Betriebsräte, in Unternehmen mit mehreren Betrieben auch der Gesamt- und in Konzernen der Konzernbetriebsrat ein jeweils eigenständiges Wahlvorschlagsrecht. Dieses organisatorisch einfache Verfahren, dass sich in der Praxis bewährt hat, bleibt erhalten. Wie bisher muss der Wahlvorschlag eines Betriebsrats auf einem ordentlichen Betriebsratsbeschluss beruhen.

Die Wahlvorschläge der Arbeitnehmer müssen von mindestens einem Zehntel der Wahlberechtigten oder von mindestens einhundert Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Reihenfolge der Bewerber auf den Wahlvorschlägen muss keiner bestimmten Ordnung folgen, da das Prinzip der Mehrheitswahl gilt (§ 5 Abs. 1).

Zu § 7 (Ersatzmitglieder)

Das BetrVG 1952 enthält keine ausdrückliche Regelung über die Wahl von Ersatzmitgliedern. Die Vorschrift schließt diese Regelungslücke. Sie entspricht § 17 MitbestG.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die fakultative Aufnahme eines personengebundenen Ersatzmitglieds in den Wahlvorschlag. Durch die Bewerberbezogenheit wird die Proportionalität der Bewerber (unternehmensangehörige Arbeitnehmer und Externe) auch bei den Ersatzmitgliedern gewährleistet. Mit jedem Bewerber kann ein Ersatzmitglied vorgeschlagen werden. Ausgeschlossen ist, dass ein Bewerber auch zugleich als Ersatzmitglied vorgeschlagen wird.

Zu Absatz 2

Mit der Wahl des Bewerbers ist auch das mit ihm vorgeschlagene Ersatzmitglied gewählt. Bei dem Ausscheiden eines Bewerbers tritt das mit ihm gewählte Ersatzmitglied an seine Stelle.

Zu § 8 (Bekanntmachung der Mitglieder des Aufsichtsrats)

Im BetrVG 1952 erschließt sich die Veröffentlichungspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrats nur aus Verweisungen auf andere gesetzliche Vorschriften. Nach § 25 AktG haben seit dem 1. Januar 2003 Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger zu erfolgen. Es ist geplant, künftig für alle Unternehmensbekanntmachungen den elektronischen Bundesanzeiger (www.ebundesanzeiger.de) vorzuschreiben. Diese Vereinfachung wird in der neuen Regelung aufgegriffen. Die Formulierung dieser Vorschrift entspricht dem insoweit ebenfalls anzupassenden § 19 MitbestG (vgl. unten zu B. Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe a und Artikel 3 Nr. 2).

Zu § 9 (Schutz von Aufsichtratsmitgliedern vor Benachteiligung)

Die Vorschrift enthält eine ausdrückliche Schutzbestimmung, die dem bisherigen Recht entspricht. Im BetrVG 1952 ergibt sich der Schutz der Aufsichtsratsmitglieder bisher jedoch nur aus einer Verweisung. Die Formulierung entspricht § 26 MitbestG.

Zu § 10 (Wahlschutz und Wahlkosten)

Die Vorschrift enthält ein ausdrückliches Verbot der Behinderung der Wahl und schreibt fest, dass das Unternehmen die Kosten der Wahl trägt. Damit werden die bisherigen Regelungslücken geschlossen und klargestellt, dass die Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat umfassend geschützt ist. Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 20 BetrVG.

Zu Absatz 1

Diese Regelung stellt die ungehinderte Durchführung der Wahl sicher. Sie verbietet jede Behinderung der Wahl, gleichgültig in welcher Weise sie geschieht. Der einzelne Arbeitnehmer wird in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts geschützt.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift verbietet jede Begünstigung oder Benachteiligung, die darauf zielt, auf den Wähler dahin gehend einzuwirken, dass er sein Wahlrecht nicht nach seiner eigenen Willensentscheidung ausübt.

Zu Absatz 3

Die Regelung stellt ausdrücklich klar, dass die Kosten der Wahl vom Unternehmen zu tragen sind.

Zu § 11 (Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer)

Die Möglichkeit einer Anfechtung der Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat ist in Rechtsprechung und Literatur anerkannt, aber im BetrVG 1952 nicht geregelt. Durch die Neuregelung wird diese Regelungslücke geschlossen. Auch wenn in der Praxis Anfechtungen nur selten vorkommen, gebieten rechtsstaatliche Anforderungen die gesetzliche Ausgestaltung des Anfechtungsrechts.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Anfechtungsvoraussetzungen. Sie gewährleistet eine selbständige gerichtliche Nachprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl. Die Regelung entspricht § 22 Abs. 1 MitbestG.

Zu Absatz 2

Ausdrücklich geregelt werden die Anfechtungsberechtigung und die Anfechtungsfrist. Anfechtungsberechtigt sind mindestens drei Wahlberechtigte sowie die Betriebsräte, denen ein Wahlvorschlagsrecht obliegt, das heißt auch der Gesamt- oder Konzernbetriebsrat.

Durch die Anfechtungsfrist von zwei Wochen wird die Rechtssicherheit für die Unternehmen gewährleistet. Bisher sieht die Rechtsprechung ebenfalls eine zweiwöchige Anfechtungsfrist vor. Allerdings gilt bisher als Fristbeginn die Feststellung des Wahlergebnisses. Als Beginn der Anfechtungsfrist wird nunmehr der Tag der Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger festgelegt. Es erfolgt eine Angleichung der Anfechtungsfrist an § 22 Abs. 2 Satz 2 MitbestG.

Zu § 12 (Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer)

Die Vorschrift regelt die Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer und der Ersatzmitglieder.

Zu Absatz 1

In § 76 Abs. 5 BetrVG 1952 ist der Widerruf der Bestellung eines Arbeitnehmervertreters im Aufsichtsrat geregelt. Die Neuregelung enthält keine inhaltlichen Änderungen. Zur Vereinheitlichung wird der Begriff „Widerruf“ durch den Begriff „Abberufung“ aus dem MitbestG ersetzt. Wie bisher sind, korrespondierend zum Wahlvorschlagsrecht, auch die Betriebsräte, das heißt auch der Gesamtbetriebsrat und der Konzernbetriebsrat berechtigt, den Antrag auf Abberufung zu stellen.

Zu Absatz 2

Die ausdrückliche Regelung zur Wahl von Ersatzmitgliedern in § 7 erfordert auch eine Bestimmung über die Abberufung der Ersatzmitglieder.

Zu § 13 (Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen)

Die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Wahlordnung in § 87 BetrVG 1952 sieht die Zustimmung des Bundesrates vor. Dies beruht darauf, dass das BetrVG 1952 ursprünglich zustimmungsbedürftig war. Folglich war damals auch die Rechtsverordnung nach Artikel 80 Abs. 2 GG zustimmungsbedürftig. Die nach der Reform 1972 verbliebenen §§ 76 bis 87a BetrVG 1952 enthalten jedoch keine die Zustimmungspflichtigkeit auslösenden Regelungen. Die Neuregelung sieht deshalb auch keine Zustimmungspflicht des Bundesrates vor. Insofern erfolgt eine Anpassung an die übrigen Gesetze zur Unternehmensmitbestimmung (MitbestG, das Montan-Mitbestimmungsgesetz und das MitbestErgG), die auch jeweils Ermächtigungsgrundlagen ohne Zustimmungspflicht des Bundesrates enthalten. In Nummer 5 wird ausdrücklich vorgesehen, dass die Wahlordnung auch Regelungen für die Teilnahme von Arbeitnehmern von Seebetrieben an der Wahl umfassen kann. Dies entspricht insoweit § 39 Nr. 8 MitbestG. Als Folge der Begriffsänderung in § 12 wird die Bezeichnung „Widerruf der Bestellung“ in dem bisherigen Buchstaben i durch den Begriff „Abberufung“ ersetzt.

Zu § 14 (Verweisungen)

Diese Regelung stellt sicher, dass an Stelle von Vorschriften des BetrVG 1952, auf die in anderen Vorschriften verwiesen wird, die entsprechenden Neuregelungen des DrittelbG treten.

Zu § 15 (Übergangsregelung)

Die Vorschrift regelt die Anwendbarkeit des durch dieses Gesetz aufgehobenen BetrVG 1952 auf Wahlen oder Abberufungen von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer, die vor dem (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) eingeleitet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Verfahren über den (Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) hinaus andauern. Diese Regelung schafft die für die Rechtsanwendung notwendige Rechtssicherheit. Der Rechtssicherheit und Anwenderfreundlichkeit dient auch das zeitgleiche Inkrafttreten der Wahlordnung zum DrittelbG.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) regelt in § 163 die Auflösung und Abwicklung der Rechtsform der bergrechtlichen Gewerkschaft. Für die damals noch bestehenden bergrechtlichen Gewerkschaften lief die letzte Bestandsschutzregelung am 1. Januar 1994 aus. Gesetzliche Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in bergrechtlichen Gewerkschaften entfalten damit keine Rechtswirkungen mehr, sie werden folglich aufgehoben (vgl. die Ausführungen zu A.).

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Die Änderung betrifft die Aufhebung der Rechtsform der bergrechtlichen Gewerkschaft (vgl. die Ausführungen zu A. und zu B. Artikel 2 Nr. 1).

Zu Buchstabe b

Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich hervorgehoben, dass die Einbeziehung von Konzernobergesellschaften in die Montan-Mitbestimmung nach dem MitbestErgG mit dem Grundgesetz vereinbar sei, wenn der Konzern einen ausreichenden Montan-Bezug aufweise (Urteil vom 2. März 1999 – 1 BvL 2/91). Einen solchen Montan-Bezug könne auch die Beschäftigtenzahl herstellen. Allerdings könne dies nicht durch eine absolute Arbeitnehmerzahl erreicht werden, sondern die Zahl der Beschäftigten in den Montan-Unternehmen müsse mit der Gesamtzahl der Beschäftigten im Konzern verglichen werden und eine bestimmte Größenordnung erreichen. Die Neufassung des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 stellt auf dieses proportionale Verhältnis ab. Sofern in der Regel mehr als 20 Prozent der

Beschäftigten in montanmitbestimmten Konzernunternehmen und abhängigen Unternehmen tätig sind, unterliegt die Konzernobergesellschaft der Montan-Mitbestimmung nach diesem Gesetz. Der prozentuale Anteil von 20 Prozent entspricht der Regelung in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, wonach für die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf Konzernobergesellschaften eine Montan-Wertschöpfungsquote von mindestens 20 Prozent erforderlich ist. Diese Quote hat das Bundesverfassungsgericht als ausreichenden Montan-Bezug angesehen, der den Unternehmenszweck eines Konzerns kennzeichne.

Zu Nummer 3 (§ 6)

§ 6 Abs. 2 regelt ebenso wie § 7 Abs. 3 MitbestG und § 4 DrittelbG die Wählbarkeitsvoraussetzungen. Danach sind einem Konzernunternehmen angehörige Arbeitnehmer nur dann als Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein Jahr einem Konzernunternehmen angehören und die weiteren Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 8 Abs. 1 BetrVG erfüllen. Das Merkmal der einjährigen Angehörigkeit zu einem Konzernunternehmen liegt dann vor, wenn ein Arbeitnehmer ein Jahr lang entweder in einem Unternehmen des Konzerns, dessen Aufsichtsrat neu gewählt wird, auf Grund einer arbeitsvertraglichen Verpflichtung tätig ist oder einem anderen Unternehmen angehört, dessen Arbeitnehmer nach diesem Gesetz an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern des Konzerns teilnehmen.

Das Erfordernis der einjährigen Zugehörigkeit zu einem Konzernunternehmen führt vor dem Hintergrund zunehmender Unternehmenszusammenschlüsse (z. B. bei der Eingliederung eines Unternehmens in einen Konzern) nicht immer zu befriedigenden Ergebnissen.

So sind bei den Eingliederungen eines Unternehmens in einen Konzernverbund die Arbeitnehmer des Tochterunternehmens für die Wahl des Aufsichtsrats bei der Konzernmutter sogleich aktiv wahlberechtigt. Ihr passives Wahlrecht hängt, folgt man einer engen Auslegung, davon ab, dass – gerechnet vom Zeitpunkt des Amtsantritts des neu zu wählenden Aufsichtsratsmitglieds an – das Tochterunternehmen bereits seit einem Jahr in den Konzernverbund eingegliedert ist. Wird dieser Zeitraum nicht erreicht, ist kein Arbeitnehmer dieses Tochterunternehmens passiv wahlberechtigt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass damit eine große Arbeitnehmerzahl keine Möglichkeit hat, einen Arbeitnehmer aus ihrem Unternehmen in den Aufsichtsrat der Konzernmutter zu wählen. Je nach Wahltermin und Beginn des Amtsantritts der neu zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder können diese Arbeitnehmer somit für einen Zeitraum von über fünf Jahren keinen Vertreter ihres Vertrauens aus ihrem Unternehmen in den Aufsichtsrat der Konzernmutter wählen.

Da der bisherige Gesetzeswortlaut des § 6 Abs. 2 auch eine andere, weitere Auslegung zulässt, die für die Konzernunternehmen nicht auf eine einjährige Konzernzugehörigkeit abstellt, handelt es sich bei der Neuregelung um eine dem § 7 Abs. 3 MitbestG entsprechende Klarstellung, dass auch Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat wählbar sind, die einem Unternehmen angehören, welches noch nicht ein Jahr in den Konzernverbund eingegliedert ist.

Zu Nummer 4 (§ 9)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Neuregelung in Absatz 1 Satz 1 wird die Anzahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer, auf die jeweils ein Delegierter entfällt, von 60 auf 90 erhöht. Dies entspricht § 11 Abs. 1 Satz 1 MitbestG. Hierdurch wird erreicht, dass sich – je nach Betriebsgröße – die Zahl der Delegierten erheblich vermindert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Absatz 1 Satz 2 regelt die Verringerung der Anzahl der Delegierten durch Mehrfachstimmrechte. Die Regelung entspricht § 11 Abs. 1 Satz 2 MitbestG. Wenn in einem Betrieb die im Gesetz vorgesehenen Grenzwerte für die Anwendung von Mehrfachstimmrechten (30, 90, 150 Delegierte) überschritten werden, reduziert sich nach bisherigem Recht die Zahl der Delegierten um die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel; die Stimmenzahl der Delegierten erhöht sich entsprechend auf jeweils zwei, drei oder vier Stimmen. Das in der Neuregelung vorgesehene Reduktionsverfahren sieht demgegenüber sechs Stufen vor. Das Reduktionsverfahren setzt ein, wenn auf einen Betrieb mehr als 25 Delegierte entfallen. Die Zahl der zu wählenden Delegierten verringert sich dann auf die Hälfte; diese erhalten je zwei Stimmen. Ergibt die Errechnung der Delegiertenzahl mehr als 50 in einem Betrieb, so vermindert sich ihre Zahl auf ein Drittel, diese Delegierten erhalten je drei Stimmen. Fallen auf einen Betrieb mehr als 75 Delegierte, so vermindert sich ihre Zahl auf ein Viertel, sie erhalten je vier Stimmen; bei mehr als 100 Delegierten in einem Betrieb vermindert sich ihre Zahl auf ein Fünftel; sie erhalten je fünf Stimmen. Ergibt die Errechnung der Delegiertenzahl mehr als 125 in einem Betrieb, so vermindert sich ihre Zahl auf ein Sechstel, diese Delegierten erhalten je sechs Stimmen und bei mehr als 150 Delegierten vermindert sich die Zahl auf ein Siebtel, diese Delegierten erhalten je sieben Stimmen. Durch die stärkere Ausdifferenzierung der Reduzierungsklauseln werden im Vergleich zum bisherigen Recht auf eine größere Anzahl von Delegierten Mehrfachstimmrechte entfallen; dies führt zu einer erheblichen Verkleinerung der Delegiertenversammlung.

Zu Buchstabe b

Die Zuordnungsregelung in Absatz 2 stellt nach bisherigem Recht als Bezugspunkt nur auf den Betrieb ab. Es gibt allerdings auch Konzernunternehmen, die so klein sind, dass in ihnen kein Delegierter zu wählen ist. Für diese Fallgestaltung sehen weder das MitbestErgG noch die Wahlordnung zum MitbestErgG eine ausdrückliche Regelung vor. Diese Regelungslücke wird durch den neuen Absatz 3 geschlossen. Die Neuregelung ist an die Regelung in § 11 Abs. 3 und 4 MitbestG angelehnt. In Übereinstimmung mit der überwiegenden Auffassung in der Literatur erfolgt die Zuordnung der Arbeitnehmer dieser Unternehmen zunächst zum nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer größten Betrieb des herrschenden Unternehmens. Erst wenn das herrschende Unternehmen selbst so klein ist, dass in ihm keine Delegierten zu wählen sind, erfolgt die Zuordnung auch der wahlberechtigten Arbeitnehmer des herrschenden

Unternehmens zum Betrieb des nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer größten Konzernunternehmens.

Zu Nummer 5 (§ 10f)

Zu Buchstabe a

Die Bekanntmachung der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats erfolgt nach bisherigem Recht ausschließlich durch zweiwöchigen Aushang in den Betrieben des Unternehmens. Andere Bekanntmachungsformen, z. B. durch den Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnik, sind damit ausgeschlossen. Um hier den Unternehmen mehr Flexibilität einzuräumen, enthält die Neuregelung lediglich die Verpflichtung zur Bekanntmachung. Die Formen der Bekanntmachung werden in der Wahlordnung zum MitbestErgG näher geregelt werden. In Zukunft werden die Unternehmen und Wahlvorstände die Möglichkeit erhalten, für Bekanntmachungen auch moderne Informations- und Kommunikationstechnik einzusetzen. Diese Vorschrift entspricht der Regelung in § 19 MitbestG. Die Veröffentlichung der Namen der Mitglieder und Ersatzmitglieder erfolgte bisher im Bundesanzeiger (in Papierform). Seit dem 1. Januar 2003 haben nach § 25 AktG Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger zu erfolgen (vgl. die Ausführungen zu B. Artikel 1, zu § 8 sowie Artikel 3 Nr. 3).

Zu Buchstabe b

Bei der Neuregelung handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Folgeänderung. Sie beruht auf der Neufassung der Bekanntmachungsform (vgl. die Ausführungen zu B. Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe a).

Zu Nummer 6 (§ 10h)

Zu Buchstabe a

Die Neuregelung in § 9 Abs. 1 Satz 1 sieht vor, dass die Anzahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer, auf die jeweils ein Delegierter entfällt, von 60 auf 90 erhöht wird (vgl. die Ausführungen zu A. und zu B. Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa). Infolgedessen zählt die Stimme eines Arbeitnehmers in einem Seebetrieb bei der Delegiertenwahl künftig ein Neunzigstel.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung. § 10h Abs. 5 ist die Parallelvorschrift zu § 34 Abs. 6 MitbestG a. F., der bereits durch Artikel 12 Nr. 12 Buchstabe c des Betriebsverfassungsreformgesetzes vom 23. Juli 2001 aufgehoben wurde.

Zu Nummer 7 (§ 10k)

Zu Buchstabe a

Ebenso wie der Betriebsrat erhält auch der Sprecherausschuss die Berechtigung zur Anfechtung der Wahl von Delegierten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist. Dies entspricht § 21 Abs. 2 Nr. 3 MitbestG.

Zu Buchstabe b

Diese redaktionelle Änderung ergibt sich aus der Einfügung der neuen Nummer 3 in Absatz 2.

Zu Nummer 8 (§ 10l)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Absatz 2 zählt den Personenkreis, der zur Anfechtung der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer berechtigt ist, abschließend auf. Nach Nummer 2 sind dies der Gesamtbetriebsrat des herrschenden Unternehmens oder, wenn in dem herrschenden Unternehmen nur ein Betriebsrat besteht, der Betriebsrat sowie der Konzernbetriebsrat, soweit ein solcher besteht.

Der Kreis der Anfechtungsberechtigten wird erweitert. Künftig ist auch die Interessenvertretung der leitenden Angestellten anfechtungsberechtigt. Damit erhalten – je nach Zuständigkeit – der Sprecherausschuss, der Gesamt- oder Unternehmenssprecherausschuss oder der Konzernsprecherausschuss das Anfechtungsrecht. Diese Regelung entspricht § 22 Abs. 2 Nr. 3 MitbestG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Diese redaktionelle Änderung ergibt sich aus der Einfügung einer neuen Nummer 3 in Absatz 2.

Zu Doppelbuchstabe cc

Das Recht zur Anfechtung der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer steht nicht nur den Betriebsräten, Gesamt- oder Konzernbetriebsräten des herrschenden Unternehmens zu, sondern nach der bisherigen Regelung in Absatz 2 Nr. 3 auch den Interessenvertretungen eines anderen Konzernunternehmens, deren Arbeitnehmer an der Aufsichtsratswahl teilnehmen.

Auch den Interessenvertretungen der leitenden Angestellten dieser anderen Konzernunternehmen wird die Befugnis zur Anfechtung der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder eingeräumt. Damit erhalten das Anfechtungsrecht – je nach Zuständigkeit – der Sprecherausschuss, der Gesamt- oder Unternehmenssprecherausschuss dieser Konzernunternehmen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Diese redaktionelle Änderung ergibt sich aus der Einfügung der neuen Nummern 3 und 5 in Absatz 2.

Zu Buchstabe b

Die Änderung vollzieht die Neuregelung in § 25 AktG nach, wonach seit dem 1. Januar 2003 Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger zu erfolgen haben (vgl. die Ausführungen zu B. Artikel 1, zu § 8 sowie Artikel 2 Nr. 5).

Zu Nummer 9 (§ 22)

Absatz 1 regelt die Anwendbarkeit des MitbestErgG auf Wahlen oder Abberufungen von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer, die nach dem 28. Juli 2001 bis zu dem Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden sind. Da diese Verfahren auf der Grundlage des

MitbestErgG in der durch Artikel 10 des Betriebsverfassungsreformgesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1852) geänderten Fassung begonnen worden sind, sollen sie auch auf dieser Rechtsgrundlage weiter durchgeführt und abgeschlossen werden. Dies gilt auch dann, wenn die Verfahren über den Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes andauern. Durch diese Vorschrift wird die für die Rechtsanwendung notwendige Rechtsklarheit geschaffen. Nach der Regelung in Satz 2 erfolgt abweichend von Satz 1 die Berechnung der Delegiertenzahl bereits auf Grund der Neuregelung in § 9 MitbestErgG, wenn feststeht, dass eine Delegiertenwahl stattfindet und die Errechnung der Zahl der Delegierten noch nicht erfolgt ist.

Absatz 2 regelt die Anwendbarkeit der nach § 17 erlassenen Rechtsverordnung über das Verfahren für die Wahl und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer (Wahlordnung zum MitbestErgG). Auf Wahlen und Abberufungen, die nach dem 28. Juli 2001 eingeleitet worden sind, findet die Wahlordnung zum MitbestErgG bis zu ihrer Änderung entsprechende Anwendung. Für die entsprechende Anwendung ist dabei die nach Absatz 1 maßgebliche Fassung des MitbestErgG zugrunde zu legen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Mitbestimmungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Da das BetrVG 1952 aufgehoben wird, muss die Angabe „Betriebsverfassungsgesetz 1952“ durch den Titel des neuen Gesetzes „Drittelbeteiligungsgesetz“ ersetzt werden.

Zu Nummer 2 (§ 19)

Bisher erfolgte die Bekanntmachung im Bundesanzeiger (in Papierform). Nach § 25 AktG haben seit dem 1. Januar 2003 Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger zu erfolgen (vgl. die Ausführungen zu B. Artikel 1, zu § 8 Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe a).

Zu Nummer 3 (§ 22)

Die Änderung vollzieht die Neuregelung in § 25 AktG nach (vgl. die Ausführungen zu B. Artikel 1, zu § 8 und Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe a sowie Artikel 3 Nr. 2).

Zu Nummer 4 (§ 25)

Parallel zu der Regelung in Artikel 1 § 1 Abs. 1 Nr. 3 (DrittelbG) soll auch für größere nach dem MitbestG mitbestimmte Gesellschaften mit beschränkter Haftung für den obligatorischen Aufsichtsrat in Absatz 1 Nr. 2 auf § 125 Abs. 4 AktG verwiesen werden (vgl. die Ausführungen zu B. Artikel 1, zu § 1).

Darüber hinaus wird die Verweisung in Absatz 1 Nr. 2 – wie in Artikel 1 § 1 Abs. 1 Nr. 3 (DrittelbG) – ebenfalls um § 170 AktG ergänzt (vgl. die Ausführungen zu B. Artikel 1, zu § 1).

Zu Nummer 5 (§ 34)

Die Vorschrift des § 34 Abs. 5 Satz 2 ist die Parallelregelung zu § 10h Abs. 4 Nr. 1 des MitbestErgG. Auch im MitbestG ist die Anzahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer auf die jeweils ein Delegierter entfällt, erhöht worden (§ 11 Abs. 1 Satz 1 MitbestG), so dass diese Folgeregelung für die Seeschifffahrt erforderlich wurde.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie)

Zu den Nummern 1 und 2 (§§ 1 und 3)

Die Änderungen betreffen die Aufhebung der Rechtsform der bergrechtlichen Gewerkschaft (vgl. die Ausführungen zu A. und zu B. Artikel 2 Nr. 1).

Zu Artikel 5 (Folgeänderungen in anderen Gesetzen)

Zu den Nummern 1 und 4

Mit dem vollständigen Inkrafttreten des DrittelbG tritt das DrittelbG an die Stelle des BetrVG 1952. Die Verweisungen werden entsprechend angepasst.

Zu Nummer 2

Durch das Außerkrafttreten des BetrVG 1952 wird die Regelung des § 129 BetrVG gegenstandslos.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Mit dem vollständigen Inkrafttreten des DrittelbG tritt das DrittelbG an die Stelle des BetrVG 1952. Die Verweisungen werden entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe b

Nach § 25 AktG haben seit dem 1. Januar 2003 Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger zu erfolgen (www.ebundesanzeiger.de). Den Bundesanzeiger gibt es daneben auch noch in Papierform. Zur Klarstellung werden die aktienrechtlichen Vorschriften, nach denen die Bekanntmachung unter Bezugnahme auf § 25 AktG bereits jetzt im elektronischen Bundesanzeiger erfolgen muss, angepasst.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die auf Grund von Artikel 1 § 13 dieses Gesetzes zu erlassende Wahlordnung soll zeitgleich mit dem DrittelbG (Artikel 1) in Kraft treten. Deshalb ist die Regelung eines gespaltenen Inkrafttretens erforderlich.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333